

**1. Satzung zur Änderung der
Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Schönthal
vom 11. März 2009**

Die Gemeinde Schönthal erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Änderungssatzung

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. § 5 erhält folgende Fassung

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlagen der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In diesem sind die einzelnen Grabfelder gekennzeichnet und die Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Einzelgräber (Reihengräber)
 2. Doppelgräber (Familiengräber)
 3. Dreifachgräber
 4. Urnengräber (Bodenurnengräber)
 5. Urnenkammer (Urnenstelen)
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

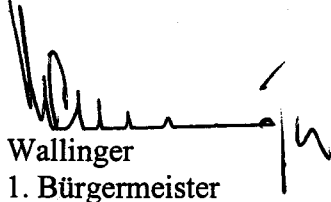
- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) In einem Bodenurnengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter. In Urnenkammern (Stelen) ist die Beisetzung von bis zu 3 Aschenkapseln möglich.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Bodenurnengräbern gelten die gleichen Vorschriften wie für Familiengräber (§ 7).
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde verständigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schönthal, den 14. Dezember 2010

GEMEINDE SCHÖNTHAL



Wallinger
1. Bürgermeister

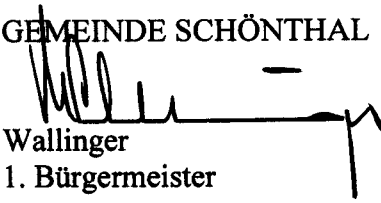
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.12.2010 in der Verwaltung der Gemeinde Schönthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.12.2010 angeheftet und am 20.01.2011 abgenommen.

Schönthal, den 21. Januar 2011

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister